

Stellungnahme

Referentenentwurf vom 21. Juli 2023:

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG)

Berlin, 26.07.2023

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

+49 30 20619-267
steinhauser@zdh.de

EU Transparency Register Nr. 5189667783-94
Lobbyregister der Bundesregierung: R002265

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft die Interessen von mehr als einer Million Handwerksbetrieben mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten und 350.000 Auszubildenden.

Das Handwerk unterstützt die ambitionierten CO₂-Minderungsziele der Bundesregierung. Es versteht sich als Umsetzer der Klima- und Energiewende und damit als Teil der Lösung für eine erfolgreiche kommunale Wärmewende und drängt deshalb auf in der Praxis umsetzbare Lösungen. Die Handwerksbetriebe stehen in diesem Kontext mit ihrem fachlichen Know-how für die gesamte Palette technologischer Lösungen, deren richtige Auswahl und fachlich qualifizierte Umsetzung in unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten und Nutzersituationen. Daher ist es für den Erfolg der Wärmewende entscheidend, dass die regionalen Handwerksorganisationen von den Kommunen bei deren Wärmeplanung zwingend von Beginn an beratend hinzugezogen werden.

Allgemeine Anmerkungen

Zu kurze Fristsetzung für eine angemessene Stellungnahme

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) haben in gemeinsamer Federführung einen Gesetzentwurf erarbeitet, mit dem die kommunale Wärmeplanung durch ein Bundesgesetz verpflichtend eingeführt werden soll und Wärmenetze bis 2045 klimaneutral werden sollen. Der Referentenentwurf vom 1. Juni 2023 wurde den Ländern und Verbänden am 5. Juni 2023 noch vor der ressortinternen Abstimmung mit einer Rückmeldefrist bis zum 15. Juni 2023 – verkürzt noch durch gesetzliche Feiertage – zur Stellungnahme zugeleitet. Eine profunde Prüfung des komplexen und weitreichenden Gesetzesvorhabens war aufgrund der kurzen Frist in der ersten Konsultation kaum möglich.

Der 121 Seiten umfassende, überarbeitete Referentenentwurf vom 21. Juli 2023 wurde den Ländern und Verbänden am Nachmittag desselben Tages und mitten in der Sommerferien- und Urlaubszeit mit einer Stellungnahmefrist bis zum 26. Juli 2023 übermittelt, wobei dazwischen noch ein Wochenende lag – damit ist eine profunde Prüfung dieses für das Handwerk in hohem Maße relevanten Gesetzentwurfs samt Begründung und eine detaillierte Stellungnahme dazu im Sinne des § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) nicht möglich.

Wir würden es begrüßen, wenn die nachstehenden Anmerkungen im Rahmen dieser Stellungnahme Eingang in das weitere Verfahren finden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, im weiteren Verfahren noch ergänzende Anmerkungen einzubringen.

Verzahnung von Wärmeplanung und Gebäudeenergiegesetz

Der vorliegende Referentenentwurf zeigt deutlich, dass es auf eine synchrone und widerspruchsfreie Ausgestaltung des Wärmeplanungsgesetzes und des Gebäudeenergiegesetzes ankommt. Die Klärung der Fragen zur gebietsbezogenen Wärmeplanung muss den objektbezogenen Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes vorausgehen. Dies sollte

für das weitere Beratungsverfahren in Bundestag und Bundesrat beachtet werden, um kurzfristigen Änderungsbedarf zu vermeiden.

Da das GEG nach derzeitigem Stand für den Bestand nicht mehr flächendeckend ab dem 1. Januar 2024 gilt – sondern vielmehr Schritt für Schritt bis 2028 eingeführt wird – drohen regional unterschiedliche Regeln. So greift die Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung in einigen Ländern früher als in anderen. Es ist unerlässlich, dass Bundes- und Landesregelungen – insbesondere mit Blick auf die Pflichten aus dem GEG – aufeinander abgestimmt sind. Angemessene Übergangsfristen sind unerlässlich.

Aus Sicht des Handwerks ist es dringend geboten, dass nicht nur der regulatorische Rahmen konsistent und verlässlich angelegt wird, sondern dass auch die Förderbedingungen widerspruchsfrei und technologieoffen angelegt sind. Förderungen dürfen nicht einseitig auf Wärmenetzbetreiber ausgerichtet sein, sondern müssen alle geeigneten Versorgungsarten im Blick haben.

Wärmeplanung: nachhaltig, fair und partizipativ

- **Insgesamt kommt in dem Referentenentwurf zu wenig zum Ausdruck, dass die Wärmeplanung mit breiter Partizipation der Wirtschaft und der Bürgerschaft zustande kommen muss.**

Die Beteiligung darf sich dabei nicht nur in Information erschöpfen, sondern muss auch entscheidungsvorbereitend angelegt sein. Dies dient nicht nur der Steigerung der Akzeptanz, sondern auch der Qualitätssicherung der Planung an sich.

- **Aufgrund der besonderen Rolle des Handwerks als Umsetzer dezentraler Wärmelösungen muss sichergestellt werden, dass die Handwerksorganisation von Beginn an wirkungsvoll in die Entwicklung der kommunalen Wärmeplanung eingebunden wird.** Dies gilt in besonderer Weise für die rund 30 Klimahandwerke.
- Es ist richtig, dass Vorgaben an die Wärmenetzbetreiber formuliert werden. Es kommt aber im Gesetzentwurf zu wenig zum Ausdruck, dass der in Folge der Wärmeplanung zu erwartende Ausbau der Fernwärme weitere Anforderungen nach sich ziehen wird, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Preisbildung und des Verbraucherschutzes. Es muss darum gehen, erwartbare Folgen neuer Monopolstrukturen realistisch zu antizipieren und zu vermeiden.

Bei der Beauftragung von Dritten dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass kommunale Unternehmen, die ggf. mit der Wärmeplanung beauftragt werden und dafür die entsprechenden Daten nach dem WPG erhalten, diese nicht für eigene geschäftliche Zwecke nutzen, die über die Wärmeplanung hinausgehen. Es würden sonst erhebliche Wettbewerbsnachteile für die Handwerksbetriebe entstehen, die dezentrale Versorgungslösungen anbieten oder unterstützen.

- **Aus Sicht des Handwerks ist es entscheidend, dass Wärmeplanung und GEG-Novelle vom Grundsatz der Technologieoffenheit geleitet werden.** Es darf keine selektive Bevorzugung des Energieträgers Strom sowie von Nah- und Fernwärmenetzen geben.

Nah- und Fernwärme können bei der Energiewende hilfreich sein. In vielen Fällen fehlen jedoch die notwendigen Voraussetzungen, etwa eine hohe Anschlussdichte oder die Einbindung industrieller Abwärme. Es ist daher wichtig zu erkennen, dass diese nicht automatisch und in jedem Fall wirtschaftlich sind.

Daher muss ein breites Spektrum, insbesondere von dezentralen Erfüllungsoptionen, möglich bleiben. Die notwendige Diversifizierung für eine erfolgreiche Wärmewende spricht ordnungspolitisch gegen einen generellen Anschluss- und Benutzungszwang und für klare Grenzen für den Verantwortungsbereich der Energieversorger, insbesondere bei handwerksrelevanten Dienstleistungen und Kernmärkten.

- **Förderkulisse und Wärmewende müssen als Einheit gesehen werden.** Eine faire Wärmewende bedeutet auch, dass die Finanzierbarkeit der Umstellung auf ein neues System der Wärmeerzeugung für die vielen Klein- und Kleinstbetriebe des Handwerks sichergestellt ist. Mit Blick auf die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die angespannte Liquiditätssituation vieler Betriebe müssen die Finanzierungshilfen unbürokratisch und schnell fließen, und für Zuschüsse sollte eine direkte Beantragung bei der KfW möglich sein.
- **Belastungen der Betriebe durch Datenabfragen sind möglichst gering zu halten und auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.** Wir begrüßen vor diesem Hintergrund die Anpassungen der Regelungen zur Datenverarbeitung grundsätzlich. So sieht § 10 Absatz 3 WPG-E vor, dass die planungsverantwortliche Stelle bereits vorhandene Daten vorrangig und vor einer Datenerhebung nutzen soll. Zur Vollständigkeit sollten die Daten die Energieverbräuche aller Endenergieträger – etwa Strom, Heizöl, Flüssiggas, Wasserstoff, Biomethan, Biomasse, Holz und Kohle – umfassen.

Die in Anlage 1 Nr. 1 – 5 geforderte Datenerhebung zum Teil bis auf die Ebene einzelner Nutzungs- bzw. Wohneinheiten halten wir für überzogen. Solche Daten sind weder für die Erstellung von Wärmeplänen noch für den Aus- und Rückbau von Gasnetzen erforderlich.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird deutlich unterschätzt, zumal infolge der Wärmeplanung mit einer deutlichen Kostensteigerung der Wärmeversorgung für die gesamte Wirtschaft zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine Möglichkeit der Kompensierung des im Entwurf eingeräumten Aufwandes dringend nötig und erforderlich, etwa durch eine Absenkung von energiebezogenen Steuern und Entgelten.

§ 1 WPG-E¹ Ziel des Gesetzes und § 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

Während in § 1 als Ziel dieses Gesetzes die technologieoffene Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien festgelegt wird, erfolgt in § 2 die Priorisierung einer bestimmten Technologie. Dabei sind Wärmenetze nicht per se auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung ausgerichtet. Es gibt daher keinen Grund, sie an sich gegenüber dezentralen Lösungen zu bevorzugen. Die Attraktivität von Fern- und Nahwärme sollte gegenüber (Neu-)Kunden so gesteigert werden, dass auf die Anwendung von Anschluss- und Benutzungszwängen gänzlich verzichtet werden kann.

Ziel der Wärmeplanung sollte nicht der Ausbau der Wärmenetze sein, sondern eine möglichst kosteneffiziente, klimaneutrale Wärmeversorgung bei Offenheit für alle geeigneten und künftig möglichen Lösungswege. Die kommunale Wärmeplanung muss sich dahingehend zukunftsfähig aufstellen und darf keine Wege verfolgen, die ausschließlich über Pflichten und Verbote umsetzbar sind.

In § 2 werden die Ziele für leitungsgebundene Wärme geregelt, wonach der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien (EE) oder unvermeidbarer Abwärme an der Netzwärmeerzeugung in Wärmenetzen im bundesweiten Mittel bis zum 1. Januar 2030 mindestens 50 Prozent betragen soll. In § 29 wird der Anteil EE in bestehenden Wärmenetzen geregelt. Demnach muss jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent der Nettowärmeerzeugung aus EE oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden. Zwar regelt § 30 für neue Wärmenetze einen Anteil von mindestens 65 Prozent EE an der Wärmeversorgung, wie angesichts dieser beiden „Mindestgrenzwerten“ die Erreichung des 50-Prozent-Ziels für den Anteil EE im bundesdeutschen Mittel sichergestellt werden soll, ist für uns zumindest bei einer ersten Durchsicht des Entwurfs nicht ersichtlich.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich sollten sämtliche Begriffsbestimmungen und Definitionen mit den entsprechenden Formulierungen im GEG abgeglichen werden. Es fehlt eine Definition des Begriffs der „Dezentralen Wärmeversorgung bzw. -erzeugung“.

Textvorschlag: „Dezentrale Wärmeversorgung oder -erzeugung“: Wärmeversorgungs- oder -erzeugungsart, die unmittelbar oder direkt auf dem Grundstück, im Gebäude oder in der Wohnung des Betreibers erzeugt wird. Hierzu zählt auch die netzautarke Energie-/Wärmeversorgung.

§ 4 Pflicht zur Wärmeplanung

Gemäß § 4 sind beispielsweise für Gemeindegebiete, in denen mehr als 100.000 Einwohner gemeldet sind, bis spätestens zum 30. Juni 2026 Wärmepläne zu erstellen. Gleichzeitig werden entsprechend § 30 Wärmenetzbetreiber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 zur Erstellung von Wärmenetzausbauverfahren und

¹ Alle Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf den Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung [...] vom 21.07.2023

Wärmenetzdekarbonisierungsfahrplänen verpflichtet, wobei bestehende oder in Planung befindliche Wärmepläne zu berücksichtigen sind.

Nach unserem Verständnis bedarf es für die Erreichung der gesetzten (Zwischen-)Ziele einer engen Verzahnung zwischen den zu erstellenden Wärmeplänen der Kommunen und den Wärmenetzausbaufahrplänen und Wärmenetzdekarbonisierungsfahrplänen der Betreiber. Hier halten wir es für zielführend, die jeweiligen Fristen zu vereinheitlichen und die Kompetenzen durch eine gesetzlich verankerte Zusammenarbeit zu bündeln. Dabei sind Wärmenetze nicht per se auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung ausgerichtet.

§ 6 Aufgabe der planungsverantwortlichen Stelle

Grundsätzlich ist es richtig, dass die planungsverantwortliche Stelle allein für die Wärmeplanung verantwortlich bleibt. Werden Dritte beauftragt, so muss aber sichergestellt werden, dass durch die Zusammenführung von Daten keine Wettbewerbsverzerrungen zugunsten einzelner Wärmeanbieter erfolgt. Insbesondere muss dabei sichergestellt werden, dass sich kommunale Unternehmen, die ggf. mit der Wärmeplanung beauftragt werden und dafür die im Folgenden genannten Daten erhalten, diese nicht für eigene geschäftliche Zwecke nutzen, die über die Wärmeplanung hinausgehen. Es würden sonst erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen – gerade auch gegenüber Handwerksbetrieben, die dezentrale Versorgungslösungen anbieten oder unterstützen. Die Nutzung der Daten muss ausdrücklich auf den Zweck der Planerstellung begrenzt werden, bis zum 30. Juni 2026 Wärmepläne zu erstellen.

§ 7 Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund verschiedener Querverweise auf die in § 7 genannten Gruppen (z.B. in § 20 Umsetzungsstrategie) und mit Blick auf die besondere Rolle des Handwerks als Umsetzer dezentraler Wärmelösungen ist es unerlässlich, die Selbstverwaltungseinrichtungen des Handwerks hier explizit unter Absatz 2 als Nummer 5 als zu beteiligende Institutionen zu ergänzen.

Gerade auch in Verbindung mit § 15 Bestandsanalyse sowie § 16 Potenzialanalyse ist eine Beteiligung nicht netzgesteuerter Interessen, etwa durch Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen, für eine faire und wettbewerbskonforme Aufstellung von Wärmeplänen unerlässlich.

§ 8 Energieinfrastrukturplanungen

Der Umbau der bestehenden Netzinfrastruktur für Strom, Wärme, Gas muss zwingend in die Wärmeplanung einfließen. Zwar sind Wärmepläne ständig weiterzuentwickeln. Für die Beratung durch Handwerksbetriebe ist es aber unerlässlich, dass auch Informationen zur Netzinfrastruktur sowie diesbezügliche Planungen klar sind. Der Zusatz in § 8 „(...) sofern solche Planungen vorliegen.“ ist diesbezüglich jedenfalls nicht ausreichend.

§ 9 Beachtung allgemeiner Grundsätze

Die in § 9 Absatz 3 genannten voraussichtlichen Preisentwicklungen sind wesentlich für die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen, den Vergleich mit alternativen Angeboten der Wärmeerzeugung und für den Verbraucherschutz. Angesichts der Entwicklung hin zu energieeffizienteren Gebäuden und Prozessen, der Vermeidung von Abfall und der Ressourcenschonung insgesamt sind Prognosen zur Preisentwicklung komplex. Insofern sollte präzisiert werden, welche Mindestanforderungen an „anerkannte Annahmen“ gestellt werden.

§ 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung

Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern entsteht bei der Bereitstellung der benötigten Daten ein erheblicher Aufwand, ohne dass sie, wie Energie- oder Wärmenetzbetreiber, mittelbar von der Wärmeplanung profitieren können. Daher begrüßen wir, dass sie gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 eine angemessene Kostenerstattung für ihre Aufwendungen erhalten sollen.

Zur Förderung von Transparenz bedarf es eines einfachen und rechtssicheren Informationsangebots für Handwerksbetriebe, Beraterinnen und Berater sowie Bürgerinnen und Bürger. Hier sollte ein entsprechendes Online-Portal eingerichtet werden, das über bestehende kommunale Regelungen sowie über den aktuellen Stand der kommunalen Wärmeplanung informiert.

§ 13 Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung

Aufgrund der besonderen Rolle des Handwerks als Umsetzer der Wärmewende sollte sichergestellt werden, dass Vertreter der Selbstverwaltungseinrichtungen des Handwerks in den für die Verfahrensschritte gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1-7 zuständigen Gremien vertreten sind. Die Länder sollten verpflichtet werden, das Handwerk in derartigen Gremien vorzusehen.

In § 13 Absatz 3 wird geregelt, dass die planverantwortliche Stelle die Ergebnisse der Wärmeplanung veröffentlichen muss. Hier droht ein länderspezifischer Flickenteppich zu entstehen. Da Handwerksbetriebe sowohl auf kommunaler Ebene als auch länderübergreifend tätig sind, sollten die Länder entsprechende Länderkarten erstellen, aus denen der aktuelle Stand der kommunalen Wärmeplanung ersichtlich wird. Ansonsten wäre der Informationsbeschaffungsaufwand für Handwerksbetriebe in der Praxis kaum zu leisten.

Zudem dürfte sich für die Länder durch die Veröffentlichung kein allzu großer Mehraufwand ergeben. Schließlich sind sie gemäß § 34 ohnehin gegenüber dem Bund meldepflichtig.

§ 14 Vorprüfung und Ausschluss

Das Handwerk begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzentwurf mit der Vorprüfung ein vereinfachtes Verfahren zur Identifizierung und zum Ausschluss von Teilgebieten

vorsieht, in denen die Wärmeversorgung aller Voraussicht nach nicht über ein Wärme- oder ein Wasserstoffnetz erfolgen wird. Bürgerinnen und Bürger, die in diesen Teilgebieten wohnen, haben so schnell Klarheit und können sich mit Unterstützung fachkundiger Handwerksbetriebe um eine dezentrale Wärmelösung kümmern.

Zielführend wäre, in § 14 Absatz 2 eine Nummer 3 als salvatorische Klausel aufzunehmen, die es der planungsverantwortlichen Stelle ermöglicht, aus anderen, gleichwertigen Gründen von einer Wärmeplanung abzusehen. Zudem sollte präzisiert werden, was unter dem Begriff „wirtschaftlich“ in § 14 Absatz 2 Nummer 2 zu verstehen ist. Klar muss sein, dass die Wirtschaftlichkeitsannahmen nicht von einer „Volllast“ im Sinne eines Anschluss- und Benutzungszwangs ausgehen dürfen. Die Wirtschaftlichkeit ist für den Betreiber eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Planung eines Wärmenetzes.

Strom-, Wärme-, Erdgas- bzw. Wasserstoffnetze können nur ein Teil der kommunalen Wärmeplanung sein. Die Vorprüfung nach § 14 sollte den energietechnisch und wirtschaftlich ausgewogenen Mix von leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Lösungen aufzeigen. Im Übrigen schafft dieser Ansatz ausreichend Freiraum und Flexibilität für technische Innovationen.

§ 15 Bestandsanalyse

Neben der Bestandsanalyse der Wärmeversorgung sollte auch eine Analyse der Stromversorgung erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Stromverbrauch bei der kommunalen Wärmeplanung ausgespart werden soll, obwohl nach dem GEG ein strombetriebener Wärmepumpenhochlauf organisiert werden soll.

§ 16 Potenzialanalyse

In § 16 Absatz 1 sollte in Satz 2 ein Hinweis auf die „Kosteneffizienz“ eingefügt werden. In die Zielbestimmung sollte aufgenommen werden, dass zur Zielerreichung die wirtschaftlichste Art und Weise genutzt wird. Wesentlich ist, dass die planungsverantwortliche Stelle bei der Potenzialanalyse angehalten ist, Alternativen zu Wärmenetzen zu berücksichtigen.

Zum Umfang der Analyse wird im Übrigen auf die Ausführungen zu § 15 verwiesen.

§ 17 Zielszenario

Grundsätzlich ist es richtig, dass die Wärmeplanung auch die für die Wärmeversorgung erforderlichen Energieinfrastrukturen berücksichtigen muss. Hier sollte aber präzisiert werden, dass auch Energieerzeugungskapazitäten, Speicherkapazitäten sowie redundante Systeme zur Sicherstellung der Resilienz der Wärmeversorgung berücksichtigt werden müssen. Zu beachten ist dabei auch, dass solche Bedarfe nicht nur aus dem Wärmebedarf an sich, sondern auch aus der Art der gewählten Versorgungsoption resultieren und in eine realistische Umsetzungsstrategie übersetzt werden müssen.

§ 18 Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

Das Handwerk begrüßt, dass in § 18 Absatz 1 Satz 2 das Kriterium der Kosteneffizienz auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen aufgenommen wurde.

In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird geregelt, dass aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet keine Pflicht zur tatsächlichen Nutzung einer bestimmten Wärmeversorgungsart entsteht. Wir begrüßen ausdrücklich, dass hier und in § 27 in der Wärmeplanung auf Anschluss- und Benutzungszwänge als Rechtsfolge explizit verzichtet wird. Dies trägt den Grundsätzen der Technologieoffenheit und des Verbraucherschutzes Rechnung. Es muss deutlich werden, dass es bei der Zonierung von Fernwärmegebieten nur um Versorgungsangebote gehen kann. Nicht nur die Art erneuerbarer Energieversorgung und darauf basierender dezentraler Energieerzeugungs- sowie Heizsysteme, sondern auch der alternative Anschluss an ein Wärmenetz muss frei wählbar bleiben und für Endverbraucher wirtschaftlich vorteilhaft und ökologisch sinnvoll sein.

Daher sollte im WPG dringend klargestellt werden, dass solche Anschluss- und Benutzungszwänge auch nicht nachträglich – etwa über die Ermächtigungsgrundlage gemäß § 109 GEG – und außerhalb der eigentlichen Wärmeplanung durch die Kommunen festgesetzt werden können.

§ 20 Umsetzungsstrategie

Der Verweis in § 20 Absatz 2 Satz 1 darauf, dass die Umsetzungsstrategie zusammen mit den in § 7 Absatz 1, 2 und 3 genannten Akteuren erfolgen soll, unterstreicht die Notwendigkeit, das Handwerk ausdrücklich in § 7 einzubeziehen (siehe oben).

§ 23 Wärmeplan; Veröffentlichung

Gemäß § 23 Absatz 4 hat ein Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung und vermittelt keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Hier stellt sich besonders für beratend tätige Handwerksbetriebe die Frage, wie die in § 71 Absatz 11 des GEG-Entwurfs vom 30. Juni 2023 geregelte Beratungspflicht rechtlich nicht angreifbar umgesetzt werden soll. An dieser Stelle bedarf es dringend einer entsprechenden gesetzgeberischen Klarstellung.

§ 27 Rechtswirkung der Entscheidung

In § 27 Absatz 2 wird geregelt, dass die Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet keine Pflicht bewirkt, „eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben.“

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass damit in der Wärmeplanung auf Anschluss- und Benutzungszwänge als Rechtsfolge ausdrücklich verzichtet wird und dem Gebäudeeigentümer eine Wahlfreiheit erhalten bleibt. Dies trägt den Grundsätzen der Technologieoffenheit und des Verbraucherschutzes Rechnung. Es sollte dann aber auch klar gestellt

werden, dass solche Anschluss- und Benutzungszwänge auch nicht nachträglich und außerhalb der eigentlichen Wärmeplanung durch die Kommunen festgesetzt werden können. Es muss deutlich werden, dass es bei der Zonierung von Fernwärmegebieten nur um Versorgungsangebote gehen kann (siehe bereits unsere Ausführungen zu § 18).

§ 28 Transformation von Gasverteilnetzen

Handwerksbetriebe, die an Gasnetze angebunden sind, brauchen Versorgungssicherheit. Insofern sollte § 28 Absatz 3 so weit wie möglich um Fristen und Folgen einer solchen Notifizierung erweitert werden.

§ 30 Vollständige Klimaneutralität zur Erstellung von Wärmenetzausbaufahrplänen und Wärmenetzdekarbonisierungsfahrplänen

Der vorliegende Entwurf setzt stark auf den Ausbau von Wärmenetzen. Es wird aber bei der Wärmeplanung nicht hinreichend berücksichtigt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit diese tatsächlich bis 2045 klimaneutral sind. Dazu erforderliche Umsetzungsmaßnahmen bei der Strom- und Wärmeproduktion aus erneuerbaren Energien und bei der Ausstattung der Infrastruktur müssen mit ihren Kosten und Kapazitätsbedarfen berücksichtigt werden. Ungeregelt sind auch die Anforderungen und Konsequenzen, die sich für die Resilienz der Wärmeversorgung ergeben, zum Beispiel im Vorhalten redundanter Energieerzeugungskapazitäten oder Speichertechnologien.

Unklar bleibt darüber hinaus, welche Folgen sich für die Betreiber von Wärmenetzen und die daran angeschlossenen Endverbraucher ergeben, wenn ein Wärmenetz die in § 31 Absatz 1 dargestellten Anforderungen nicht erfüllt. In der alten Fassung dieses Paragraphen (vormals § 27 Abs. 3) wurde klargestellt, dass jedes Wärmenetz, das den Anforderungen an Absatz 1 nicht genügt, ab dem 1. Januar 2045 nicht mehr betrieben werden darf. Dieser Absatz wurde ersatzlos gestrichen, ohne auszuführen, welche Rechtsfolge im Fall der Verfehlung des Klimaneutralitätsziel eintritt. Hier bedarf es im Sinne der Planungssicherheit und der Versorgungssicherheit dringend einer Klarstellung.

§ 35 Evaluation

Das Handwerk begrüßt die geplante Evaluation nach § 35. Analog zur Wärmeplanung an sich sollte dabei aber sichergestellt werden, dass eine breite Beteiligung von Institutionen und Betroffenen erfolgt. Zudem fehlt eine ordnungsrechtliche Vorgabe, wenn die im WPG genannten Pflichten nicht eingehalten werden. Im GEG findet sich im Gegensatz dazu ein entsprechender ordnungsrechtlicher Rahmen. Jedenfalls mit Blick auf die Wärmeplanung als Grundlage für die Heizungsaustauschpflicht nach dem GEG bedarf es hier unbedingt einer Klarstellung.

./.